


<p>Sitzungsvorlage Nr. 85/2018 Sitzung: Gemeinderat Anlagen: Anlage 1: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung in § 15 Abs. 3 Anlage 2: Anfrage zur verlässlichen Fragestunde Anlage 3: §§ 15 und 27 der Geschäftsordnung</p>	<p>Sitzung am 12.06.2018 AZ: II-022.31; 022.22/Wö-Bei Erstellt: 17.04.2018</p>	
---	--	---

SITZUNGSVORLAGE

-Öffentlich-

Antrag und Anfrage aus dem Gemeinderat auf Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat nach § 36 der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die inneren Angelegenheiten des Gemeinderats geregelt werden.

Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 05.07.2016 beschlossen.

1. Antrag der Gemeinderäte Herr Sebastian Lazar und Herr Raphael Sickler vom 10.03.2018:

Die Gemeinderäte Sebastian Lazar und Raphael Sickler haben den beiliegenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung in § 15 Abs. 3 beantragt (Anlage 1).

Danach sollen künftig nichtmehr nach 23:00 Uhr sondern bereits nach 22:00 Uhr keine neuen Tagesordnungspunkte zur Beratung und Entscheidung aufgerufen werden.

Damit würde sich die Beratungszeit erfahrungsgemäß um rund eine Stunde verkürzen.

Die vielen umfangreichen Beratungspunkte können aus Sicht der Verwaltung bei einer Verkürzung der Beratungszeit kaum aufgearbeitet werden. Die Beratung kommt gegebenenfalls zu kurz, eventuell wären mehr Sitzungen (eine bis zwei im Jahr) erforderlich.

Es wäre darüber nachzudenken ob bei einem Sitzungsende um 22:00 Uhr der Sitzungsbeginn auf z. B. 18:00 Uhr oder 18:30 Uhr verschoben wird.

Die Zahl der Beratungspunkte könnte reduziert werden, indem mit Änderung der Hauptsatzung mehr Zuständigkeiten auf die Verwaltung und den Bürgermeister übertragen werden.

Die Änderung des Sitzungsendes wurde bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung am 05.07.2016 einstimmig abgelehnt.

Den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern käme ein früheres Ende der Gemeinderatssitzung entgegen.

2. Anfrage von Herrn Gemeinderat Joachim Gözl vom 23.01.2018:

Gemeinderat Joachim Gözl hat die beiliegende Anfrage zur Änderung der Geschäftsordnung in § 27 II eingereicht (Anlage 2).

Die Zusammenarbeit mit den Bürgern und deren Rückmeldungen sind wichtig für den demokratischen Meinungsbildungsprozess. Jedoch sollte auch auf die zeitliche Entlastung des eigentlichen Entscheidungsgremiums, des Gemeinderats, geachtet werden, um das Amt der Gemeinderätin und des Gemeinderats attraktiver zu gestalten.

Eine Fragestunde, welche alle drei Gemeinderatssitzungen stattfindet, wurde bei der Neufassung der Geschäftsordnung für ausreichend angesehen.

Eine Ausnahme hiervon kann in wichtigen Fällen bereits zugelassen werden, da die entsprechende Regelung die Bezeichnung „in der Regel“ enthält. Dies würde auch der Anfrage von Herrn Gözl teilweise entsprechen. Bürgerinnen und Bürger können auch schon vor der Sitzung mit den Gemeinderatsmitgliedern ins Gespräch kommen.

Sofern es in jeder Gemeinderatssitzung eine Fragestunde geben soll, ist die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

Beschluss:

1. **Die Geschäftsordnung vom 05. Juli 2016 wird in § 15 Absatz 3 wie folgt geändert:
„Nach 22:00 Uhr soll grundsätzlich für keinen neuen Tagesordnungspunkt die Beratung begonnen werden. Die Sitzung soll in der Regel nach 22:00 Uhr mit Erledigung des laufenden Tagesordnungspunktes abgebrochen oder geschlossen werden.**

2. **Die Geschäftsordnung vom 05. Juli 2016 wird in § 27 Abs. 2 a wie folgt geändert:
„Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.“**

**Anlage 1: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung
in § 15 Abs. 3**

Eutingen im Gäu, 10.3.2017

Gemeinde Eutingen im Gäu
Bürgermeister Armin Jöchle
Marktstr. 17
72184 Eutingen im Gäu

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit stellen wir den unten stehenden Antrag.

Herzliche Grüße
Raphael Sickler, Sebastian Lazar

Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in § 15 Absatz 3 wie folgt geändert:

„Nach 22 Uhr soll grundsätzlich für keinen neuen Tagesordnungspunkt die Beratung begonnen werden. Die Sitzung soll in der Regel nach 22 Uhr mit Erledigung des laufenden Tagesordnungspunktes abgebrochen oder geschlossen werden.“

Begründung:

Die Arbeit des Gemeinderats bringt durch seine Entscheidungskompetenz eine große Verantwortung mit sich. Neben den monatlichen Sitzungen sind Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern, Firmen, Vereinen, Institutionen und die Aufarbeitung von Unterlagen notwendige Voraussetzung, um das Amt gut auszuüben.

Aber immer weniger Bürgerinnen und Bürger sind bereit, ehrenamtliche Führungsaufgaben zu übernehmen. Für Kommunalwahlen finden sich wenige Kandidatinnen und Kandidaten. Dünne Wahllisten führen zu geringer Wahlbeteiligung. Das gefährdet die Legitimierung demokratischer Prozesse.

Dieser Antrag hat das Ziel, das Amt des Gemeinderats attraktiver zu machen. Durch die Reduzierung der monatlichen Sitzungsdauer von 23 auf 22 Uhr, kommt Selbstdisziplinierung zum Ausdruck. Besonders Frauen und junge Menschen sind nicht bereit, im Ehrenamt stundenlange Präsenztermine wahrzunehmen. Aber es sind auch Frauen und junge Menschen, die in Vereinen und dem Gemeinderat gebraucht werden. Sie gestalten Veränderungsprozesse in Job und Alltag mit und sind in demokratischen Gremium bisher stark unterrepräsentiert.

Mit Blick auf die Kommunalwahl 2019 und der beginnenden Kandidatensuche trägt dieser Antrag mit einer Reduzierung der regelmäßigen Sitzungsdauer von vier auf drei Stunden zur größeren Attraktivität der Gemeinderatsarbeit bei.

Anlage 2: Anfrage zur verlässlichen Fragestunde

Anfrage im Sinne von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Eutingen - verlässliche Fragestunde

Vorbemerkungen:

Im Zuge der Verabschiedung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Eutingen zum 5. Juli 2016 wurde bei dieser Neufassung unter anderem auch das Thema Fragestunde für Bürger und Einwohner kontrovers diskutiert. Mit ein Ergebnis dieser demokratischen Mehrheitsentscheidung stellt sich am Terminplan für den Gemeinderat Eutingen wie folgt dar:

Dienstag, 23. Januar 2018
Dienstag, 20. Februar 2018 (mit Bürgerfragestunde)
Dienstag, 20. März 2018
Dienstag, 17. April 2018
Dienstag, 15. Mai 2018 (mit Bürgerfragestunde)
Dienstag, 05. Juni 2018
Dienstag, 03. Juli 2018
Dienstag, 24. Juli 2018 (mit Bürgerfragestunde)
Dienstag, 11. September 2018
Dienstag, 09. Oktober 2018
Dienstag, 06. November 2018 (mit Bürgerfragestunde)
Dienstag, 27. November 2018
Dienstag, 18. Dezember 2018

Zum neuen Jahr nochmals der Vorschlag den Dialog mit dem Bürger offensiv zu gestalten und in jeder Sitzung des Gemeinderats dem Einwohner und Bürger die Möglichkeit zu geben, Fragen an das Gremium und die Verwaltung zu richten. Sozusagen als verlässliches Recht für die Einwohner in jeder Gemeinderatssitzung zu Wort kommen zu können. Dadurch entstehen keine höheren Verwaltungskosten. Dies wäre vielmehr ein Zeichen für die Einwohner und Bürger, eine Einladung, ein Angebot aktiv in jeder Sitzung Anteil am Gemeindegeschehen zu nehmen.

Der 1. Tagesordnungspunkt einer jeden Gemeinderatssitzung soll dem Bürger und Einwohner gehören.

Ich sehe die momentan enge Personalsituation vor allem im Bereich des Hauptamtes der Gemeinde Eutingen im Gäu und möchte somit nicht unbedingt das Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung anregen. Ich bitte zu prüfen, ob nicht im Wege der Ausnahme in jeder Sitzung des Gemeinderats eine Fragestunde für Einwohner und Bürger angeboten werden kann. Paragraf 27 Absatz 2a der Geschäftsordnung sieht nämlich vor, dass „in der Regel“ nur in jeder 3. Sitzung eine Fragestunde angeboten wird. **Die Ausnahme wäre nun einfach von der Verwaltung darzustellen, in jeder Sitzung eine Fragestunde anzubieten.** Ansonsten wäre die Geschäftsordnung zu modifizieren.

Joachim Gölz
Gemeinderat

Anlage 3: §§ 15 und 27 der Geschäftsordnung

1. Änderungen in § 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Eutingen im Gäu

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

(3) Nach 23:00 Uhr soll grundsätzlich für keinen neuen Tagesordnungspunkt die Beratung begonnen werden. Die Sitzung soll in der Regel nach 23:00 Uhr mit Erledigung des laufenden Tagesordnungspunktes abgebrochen und geschlossen werden.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

(3) Nach 22:00 Uhr soll grundsätzlich für keinen neuen Tagesordnungspunkt die Beratung begonnen werden. Die Sitzung soll in der Regel nach 22:00 Uhr mit Erledigung des laufenden Tagesordnungspunktes abgebrochen und geschlossen werden.

2. § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Eutingen im Gäu

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

(a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

(a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. - § 33 Abs. 4 GemO -

(c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. - § 33 Abs. 4 GemO -